

Geldstrafen für Arzt und Apotheker

■ Von Bernd Bude

Limburg. Die Richter der 5. Strafkammer am Limburger Landgericht verurteilten gestern einen 63 Jahre alten Arzt wegen Beihilfe zum Betrug in 16 Fällen zu einer Geldstrafe in Höhe von 20000 Euro. Ein mitangeklagter 61-jähriger Apotheker wurde wegen Betrugs in sechs Fällen zu einer Geldstrafe von 15400 Euro verurteilt. Eine ebenfalls mitangeklagte Apothekerin war der Beihilfe zum Betrug in 13 Fällen schuldig befunden worden und wurde zu einer Geldstrafe von 4800 Euro verurteilt.

Das Gericht milderte dabei die Strafanträge von Staatsanwalt Joachim Herrchen ab. Er hatte für den Arzt eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten, für die Apothekerin eine solche in Höhe von sechs Monaten und für den Apotheker eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten gefordert, die allesamt zur Bewährung hätten ausgesetzt werden können.

Nach dem Urteil kündigte der Staatsanwalt keine Revision gegen das Urteil an, zumal der Strafrahmen von den Tagessätzen her im Bereich der geforderten Strafen liege. Die Verteidigung hatte – bis auf den Anwalt des Apothekers – Freispruch gefordert. Der Apotheker hatte Verfehlungen eingestanden und sein Anwalt wäre mit einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen einverstanden gewesen. Es ist die magische Grenze: Strafen über 90 Tagessätzen werden im Bundeszentralregister eingetragen.

Betrug mit einem teuren Medikament

In dem Prozess ging es im Wesentlichen um die Verabreichung eines sehr seltenen und teuren Medikaments an eine Patientin, die an einer Krankheit leidet, die bis vor wenigen Jahren noch als unheilbar galt. Zwei Mal im Monat wurde sie von dem angeklagten Arzt jeweils mit im Regelfall 2000 Einheiten des Medikaments versorgt, das pro Behandlung etwa 14000 Euro kostet.

Die Vorgehensweise des Betrugs war offenbar immer gleich: Der Arzt verordnete auf den vom ihm ausgestellten Rezepten teilweise hö-

here Dosierungen und gab diese an den Apotheker weiter. Die dann bestellten Mengen beim Medikamentenhersteller entsprachen jedoch nicht den verordneten Einheiten, sondern es wurden geringere Mengen bestellt. Die Differenz zu den verordneten höheren Mengen wurden jedoch bei der Krankenkasse abgerechnet. Die Angeklagten waren untereinander bekannt. Der Apotheker führte zunächst eine Apotheke in Diez, die von der Mitangeklagten 2002 übernommen worden war.

Der Kammervorsitzende Josef Bill betonte, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass es zwischen den Angeklagten gegenseitige Zahlungen gegeben habe. Gleichwohl sei die Differenz zwischen Rezeptverordnung und Abrechnung doch ganz erheblich gewesen. Im Jahr 2002 wurde der Krankenkasse AOK, sie stellte auch die Strafanzeige, ein Schaden in Höhe von 39200 Euro zugefügt. Im Jahr darauf waren es mindestens 53700 Euro, und 2004 wurde von der betroffenen Krankenkasse sogar eine Differenz von Verordnung und Abrechnung in Höhe von 212000 Euro ermittelt. „Wir sind uns nicht sicher, ob das Geld in die Tasche der Angeklagten geflossen ist“, sagte Richter Josef Bill.

Keine weiteren Straftaten zu erwarten

Die Angeklagten hatten die festgestellten Sachverhalte bis auf den Apotheker geleugnet. Der geständige Pharmazeut sprach von einer Vorratshaltung, die sich angeboten habe, da die Apotheken bei der Medikamentenbestellung gegenüber den Krankenkassen in eine finanzielle Vorlage treten müssten. So wurden laut Gericht größere Chargen bei den Herstellern bestellt, die natürlich auch höhere Rabatte gewährleisteten.

Das Gericht sah keine Notwendigkeit dafür, Freiheitsstrafen auszusprechen. „Die Angeklagten sind durch die Geldstrafen so beeindruckt, so dass zukünftig keine Straftaten mehr von ihnen zu erwarten sind“, zeigte sich Richter Josef Bill überzeugt.

Verteidiger:
Rechtsanwalt Martin Menges